

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung nicht öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0054/13	21.03.2013
zum/zur		
F0038/13- Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei, SR Torsten Hans		
Bezeichnung		
Einbürgerung in der LHMagdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	02.04.2013	

1. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 in der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt?

Jahr	2009	2010	2011	2012
Anzahl	136	142	129	129

- als Antragsverfahren sind nicht erfasst, Kinder die mit einem Elternteil mit eingebürgert werden

2. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 durch die Landeshauptstadt Magdeburg abgelehnt?

Jahr	2009	2010	2011	2012
Anzahl	0	0	3	0

3. Wie wurden die Ablehnungen begründet?

Notwendige Urkunden wurden nicht vorgelegt bzw. Nachweise wurden nicht erbracht.

4. Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen auf Einbürgerung, wie hoch war die kürzeste und die längste Bearbeitungszeit?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt nach der allgemeinen Erfahrung bei ca. acht Monaten (Erteilung einer Einbürgerungszusicherung oder direkte Einbürgerung).

Nach der Erteilung einer Einbürgerungszusicherung können zwei Jahre bis zur Entlassung (Verfahren der ausländischen Konsulate) aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vergehen. Im Durchschnitt liegt die Dauer der Entlassungsverfahren bei ca. einem Jahr.

Die kürzeste Bearbeitungszeit liegt ca. bei drei Monaten.

5. Welche Kosten sind den betroffenen Personen im Durchschnitt entstanden? Welches waren die niedrigsten und welches waren die höchsten Kosten? Wie setzen sich diese Kosten zusammen?

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 Euro. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das mit eingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Von der Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Auch eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann gewährt werden.

Die Gebührenermäßigung wird bei verminderter Leistungsfähigkeit von Antragstellern regelmäßig in Höhe von 100 Euro gewährt.

Eine weitere Gebührenermäßigung für ein minderjähriges Kind, das mit eingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die tatsächlichen Kosten, die ein Antragsteller für die Beschaffung und Prüfung von Unterlagen hat und die für etwaige Verdienstauffälle entstehen, sowie für seine Entlassung durch die Heimatbehörden verlangt werden, sind in der Einbürgerungsbehörde nicht bekannt.

6. Welche Unterlagen sind mit einem Antrag auf Einbürgerung zu erbringen?

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen können zum Einbürgerungsverfahren abgefordert werden:

- Ausweispapiere (Pass etc.) und Aufenthaltstitel
- der Nachweis über Besitz oder Verlust einer früheren Staatsangehörigkeit
- Aufenthaltsbescheinigung der Verfahrensbeteiligten
- ein eigenhändig, handschriftlich geschriebener Lebenslauf
- ein Passfoto des Einbürgerungsbewerbers
- die Geburtsurkunde des Antragstellers (ggf. Urkunde mit Apostille / Legalisierung)
- der Nachweis über die Ehe oder Lebenspartnerschaft (ggf. Urkunde mit Apostille / Legalisierung)
- ein rechtskräftiges Scheidungsurteil
- die Sterbeurkunde des Ehegatten/Lebenspartners, von dem mit einzubürgernden Kind die Geburtsurkunde (ggf. Urkunden mit Apostille / Legalisierung)
- die Sorgerechtsentscheidung oder andere Nachweis über das Personensorgerecht
- eine amtlich beglaubigte Einwilligung des anderen Elternteils zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- Nachweis über die gerichtliche oder behördliche Entscheidung über die Annahme eines Kindes
- Nachweise über die Zahlung von Unterhaltsverpflichtungen
- Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades
- Zeugnis oder anderer Nachweis über das Erlernen der deutschen Sprache (z. B. Zertifikat B1 GER (telc) oder ein gleichwertiges Sprachdiplom)
- Nachweis über absolvierten Deutschkurs, ggf. Zeugnisse der letzten vier Schuljahre an einer deutschen Schule
- Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung im Bundesgebiet, ggf. Nachweis über berufliche Fortbildung im Bundesgebiet
- Studienbescheinigung
- Nachweis über Ausbildungen (z. B. Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag)
- Bescheinigung über Teilnahme am Integrationskurs nach § 17 (2) Integrationsverordnung

- Zertifikat zum Einbürgerungstest,
- Nachweis der Flüchtlingseigenschaft
- Nachweis über die Altersversicherung
- Nachweis über die Kranken- und Pflegeversicherung
- Bewerbungsunterlagen der letzten 6 Monate, (Stellenausschreibungen, Bewerbungsschreiben, Antwortschreiben der Arbeitgeber, Sendebelege bei Internetbewerbungen, Bestätigungen der Arbeitgeber bei persönlichen Bewerbungen)
- Einkommensnachweis
(Aufzählung nicht abschließend.)

7. Warum wurden noch am 31. Januar 2013 Bescheinigungen über die Freizügigkeit verlangt?

Am 29.01.2013 sind die Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Kraft getreten. Eine Bescheinigung über das Freizügigkeitsrecht von EU – Bürgern ist nicht mehr erforderlich und wird daher zum Einbürgerungsverfahren nicht mehr abverlangt.

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit der Bearbeitung der Anträge auf Einbürgerung befasst?

Im Bürgerservice sind zwei ständige Mitarbeiter im Bereich der Einbürgerungsbehörde beschäftigt. Hinzu kommt regelmäßig ein Auszubildender oder ein Mitarbeiter in der Aufstiegsqualifikation.

9. Unter welchen Umständen werden beglaubigte Abschriften von Dokumenten nicht anerkannt?

Urkunden, die von nicht dazu ermächtigten Stellen oder Behörden beglaubigt wurden oder die aufgrund ihrer Qualität schon Abschriften darstellen, werden im Verfahren geprüft. Die Vorlage der Originallurkunden kann im Zweifelsfall erforderlich sein.

10. Wie wird die landesweite Einbürgerungskampagne in der Landeshauptstadt Magdeburg umgesetzt und Werbung für Einbürgerungen gemacht?

Am 26.11.2012 wurde die Einbürgerungskampagne durch das Ministerium für Inneres und Sport offiziell eröffnet. Bereits zur zentralen Einbürgerungsfeier der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.12.2012 wurde das Logo der Kampagne unter dem Motto *“otto bürgert ein“* präsentiert.

Seit sechs Jahren führt die Landeshauptstadt zum Jahresende eine zentrale Einbürgerungsfeier im repräsentativen Gesellschaftshaus durch, zu der regelmäßig alle Eingebürgerten des entsprechenden Jahrgangs mit ihren Angehörigen sowie Vertreter der Fraktionen des Stadtrates eingeladen werden. Anlässlich dieser Veranstaltung nimmt dann der Oberbürgermeister oder sein Vertreter die jeweils letzten Einbürgerungen des laufenden Jahres vor. Vorab berichtet ein bereits Eingebürgertes über seine ersten Erfahrungen mit der neuen Staatsangehörigkeit.

Neben dieser Veranstaltung finden im Jahr 8 -10 Einbürgerungsfeiern im festlichen Rahmen des Hochzeitshauses statt. So kann gewährleistet werden, dass die Einbürgerungen zeitnah nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens erfolgen.

Im Rahmen der laufenden Kampagne arbeitet eine Mitarbeiterin der Einbürgerungsbehörde an der redaktionellen Erstellung des Informationsmaterials des Landes mit.

11. Welche Unterstützungen und Verfahrenserleichterungen erhalten Einbürgerungswillige?

Einbürgerungsbewerber werden in der Staatangehörigkeitsbehörde umfassend individuell und intensiv beraten.

Dies beginnt mit einem ca. halbstündigen Erstberatungsgespräch bereits vor der Antragstellung. Bei Abgabe des Antrages und bei Nachfragen auf Grund unvollständiger oder unzureichender Angaben oder bei fehlenden Nachweisen, erfolgen immer beratende und unterstützende Gespräche in der Behörde bzw. Telefonate.

Darüber hinaus wird bei notwendig werdenden Botschaftskontakten Unterstützung gegeben. Sofern auf Grund des Lebensalters oder einer körperlichen bzw. geistigen Behinderung Vergünstigungen gewährt werden können, räumt die Behörde diese nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes ein.

Holger Platz